

Gesetz über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich (Finanzgesetz)

vom 21. Juni 2002¹

Der Grosse Kirchenrat der Römisch-Katholischen Landes-
kirche Nidwalden,

gestützt auf Art. 33 der Verfassung der Römisch-Katholischen Landes-
kirche Nidwalden²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Bezug und die Verwendung der finanziellen Mittel der Landeskirche sowie die Unterstützung finanzschwächerer Kirchgemeinden.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz werden die einzelnen Begriffe wie folgt verwendet:

1. Landeskirche: Römisch-Katholische Landeskirche;
2. Kirchgemeinde: Römisch-Katholische Kirchgemeinden und Römisch-Katholische Kapellgemeinden.

II. ORGANISATION

Art. 3 Grosser Kirchenrat 1. Budget³

Der Grosse Kirchenrat setzt jeweils ordentlicherweise bis Mitte Dezember das Budget der Landeskirche fest.

Art. 4 2. Jahresrechnung³

Die Jahresrechnung der Landeskirche ist dem Grossen Kirchenrat ordentlicherweise bis Ende Juni zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 5 Kleiner Kirchenrat³

¹ Der Kleine Kirchenrat übt die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung der Finanzen der Landeskirche aus.

² Er erstellt zuhanden des Grossen Kirchenrates das Budget.

³ Er legt dem Grossen Kirchenrat die Jahresrechnung zur Genehmigung vor.

**Art. 6 Kassierin oder Kassier
1. Wahl**

Der Kleine Kirchenrat wählt aus seiner Mitte auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Kassierin oder einen Kassier.

Art. 7 2. Aufgaben

Die Kassierin oder der Kassier hat die Rechnung der Landeskirche zu führen.

Art. 8 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission³

¹ Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission prüft aufgrund der Geschäftsberichte und durch eigene Kontrollen das Budget, die Jahresrechnung sowie die Erfüllung der Aufgaben der Behörden und Angestellten der Landeskirche.

² Sie erstattet über ihre Kontrolltätigkeiten dem Grossen Kirchenrat schriftlich Bericht.

III. GRUNDSÄTZE DES RECHNUNGSWESENS**Art. 9 Kasse der Landeskirche**

Die Landeskirche führt eine Kasse zur Bestreitung ihrer finanziellen Bedürfnisse und Aufgaben.

Art. 10 Grundsätze der Rechnungsführung³

¹ Die Rechnungsführung der Landeskirche hat eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt, das Vermögen und die Schulden zu vermitteln; zu diesem Zwecke werden das Budget sowie die Jahresrechnung geführt.

² Die Rechnungsführung ist nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM2)⁴ vom 25. Januar 2008 der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren zu führen. Sie richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden⁵.

Art. 11 Budget³

¹ Das Budget enthält die Erfolgsrechnung und gegebenenfalls die Investitionsrechnung.

² Wird das Budget durch den Grossen Kirchenrat nicht vor Beginn des Rechnungsjahres festgesetzt, ist der Kleine Kirchenrat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

Art. 12 Jahresrechnung³

Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und gegebenenfalls der Investitionsrechnung.

Art. 13 aufgehoben³**IV. BEZUG DER MITTEL****Art. 14 Grundsatz**

¹ Die Landeskirche bezieht den ihr zustehenden Zuschlag zu den Ertrags- und Kapitalsteuern der juristischen Personen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung⁶.

² Die Landeskirche kann Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen entgegennehmen.

Art. 15 Beiträge der Kirchgemeinden

¹ Reichen die Mittel gemäss Art. 14 nicht aus, legt der Grosse Kirchenrat zur Sicherung eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes der Landeskirche und zur Aufrechterhaltung des Finanzausgleiches Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche fest.

² Dieser Beitrag ist auf der Grundlage des gewichteten Finanzkraftfaktors der Kirchgemeinden festzulegen.

V. FINANZKOMPETENZEN

Art. 16 Grosser Kirchenrat

¹ Der Grosse Kirchenrat beschliesst alle Ausgaben, die zwingende Folgen von gesetzlichen Vorschriften sind.

² In eigener Kompetenz beschliesst er über:

1. einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 100'000.–, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 200'000.– je Jahr;
2. jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 40'000.–, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 80'000.– je Jahr.

Art. 17 Kleiner Kirchenrat

Der Kleine Kirchenrat beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 20'000.–, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 40'000.– je Jahr;
2. jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 10'000.–, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 20'000.– je Jahr.

VI. MITTELVERWENDUNG

Art. 18 Grundsatz

Die Mittel der Landeskirche sind nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Dringlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Wahrung und Förderung des religiös-kirchlichen Lebens einzusetzen.

Art. 19 Verwendung

1. innerhalb des Kantons

¹ Die Mittel der Landeskirche sind für die Erfüllung insbesondere folgender kantonaler kirchlicher Aufgaben zu verwenden:

1. überkommunale, religiöse Anlässe;
2. kirchliche Werke und Hilfsorganisationen überkommunalen Charakters.

² Kantonale kirchliche Vereine können auf Gesuch hin unterstützt werden. Auf die Gewährung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

³ Feste Jahresbeiträge dürfen in der Regel nur gewährt werden, wenn eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird. Die Zuständigkeit zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen richtet sich nach Art. 16 und 17.

Art. 20 2. ausserhalb des Kantons

¹ Kirchliche und soziale Werke, die ihren Sitz nicht im Kanton haben, können unterstützt werden, wenn sie regionale oder gesamtschweizerische Aufgaben erfüllen.

² Der Grosse Kirchenrat ist zuständig, Beiträge an die Römisch-Katholische Zentralkonferenz frei zu gewähren.

Art. 21 Bistumsbeitrag

Der Grosse Kirchenrat ist zuständig, den jährlichen Beitrag der Kirchenglieder an die Verwaltungskosten des Bistums frei zu gewähren.

Art. 22 Personalaufwand

Der Personalaufwand für jene Stellen, die der Grosse Kirchenrat geschaffen hat, wird von der Landeskirche getragen.

VII. FINANZAUSGLEICH AN DIE KIRCHGEMEINDEN

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 23 Ziele

Mit dem Finanzausgleich an die Kirchgemeinden werden folgende Ziele verfolgt:

1. Unterstützung von Kirchgemeinden mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft;
2. Verminderung der Steuerfussunterschiede zwischen den Kirchgemeinden;
3. Belastungsausgleich zugunsten überdurchschnittlich belasteter Kirchgemeinden;
4. Förderung der Autonomie der Kirchgemeinden.

Art. 24 Instrumente

Die Ziele des direkten Finanzausgleichs werden mit folgenden Instrumenten angestrebt:

1. Finanzkraftausgleich;
2. Normausgleich für die allgemeine Aufgabenerfüllung;
3. Normausgleich für Religionsunterricht;
4. Beiträge an die Kirchgemeinden unter Berücksichtigung der Herkunft des Steuerertrages der juristischen Personen, sofern nach der Leistung der Beiträge gemäss Ziff. 1-3 noch Mittel zur Verfügung stehen.

Art. 25 Begriffe**1. Steuerertrag und Abgeltungen**

¹ Als Steuerertrag gilt der Nettoertrag der einfachen Steuer (je Einheit) der betreffenden Kirchgemeinde des Vorjahres der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen sowie der Nach- und Strafsteuern.

² Als Abgeltungen gelten Sondererträge der betreffenden Kirchgemeinde für gemeinwirtschaftliche Leistungen; diese werden zu 50 Prozent angerechnet.

³ Erhalten mehrere Kirchgemeinden solche Abgeltungen, werden diese den betreffenden Kirchgemeinden unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen angerechnet, wobei der Freibetrag je Einwohnerin oder Einwohner bei allen betroffenen Kirchgemeinden gleich hoch ist; die Anrechnung erfolgt zu höchstens 50 Prozent.

Art. 26 2. Finanzkraftfaktor und –index

¹ Der Finanzkraftfaktor der Kirchgemeinde ergibt sich aus der Teilung des Steuerertrages und der Abgeltungen gemäss Art. 25 durch die Anzahl der Kirchenglieder.

² Das gewogene kantonale Mittel ergibt sich aus der Teilung der Erträge aller Kirchgemeinden gemäss Art. 25 durch die Kirchenglieder des Kantons.

³ Der Finanzkraftindex ergibt sich aus der Teilung des Finanzkraftfaktors der Kirchgemeinde durch das gewogene kantonale Mittel aller Kirchgemeinden.

Art. 27 3. Normaufwand³

Der Normaufwand für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe wird aufgrund der massgebenden Konten der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung aller Kirchgemeinden ermittelt.

Art. 28 Finanzierung

Der Finanzausgleich an die Kirchgemeinden wird aus dem Überschuss der Landeskirchenrechnung des Vorjahres finanziert.

Art. 29 Berechnungsgrundlagen, Kontenplan

¹Für die Berechnung der Finanzausgleichsbeiträge an die Kirchgemeinden sind die Daten des Vorjahres massgebend.

²Für die Bestimmung der Anzahl der Kirchenglieder ist die kantonale Einwohnerstatistik (Personen mit Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung) vom 31. Dezember des Vorjahres heranzuziehen.

³Der Kleine Kirchenrat legt einen für alle Kirchgemeinden verbindlichen Kontenplan fest.

B. Verhältnis der Ausgleichsmittel**Art. 30 Grundsatz**

¹Der Finanzkraftausgleich beträgt mindestens 50 Prozent der für die Leistung von direktem Finanzausgleich verfügbaren Mittel, wenn für die Instrumente gemäss Art. 24 Ziff. 2 und 3 zu wenig Mittel zur Verfügung stehen.

²Der Grosse Kirchenrat kann diesen Anteil der verfügbaren Mittel jeweils spätestens Mitte September mit Wirkung für das kommende Jahr um fünf Prozent senken, wenn die Finanzausgleichsbeiträge gemäss Art. 24 Ziff. 2 und 3 um mehr als 30 Prozent gekürzt werden müssen.

C. Finanzkraftausgleichs-Beiträge**Art. 31 Grundsatz³**

¹Der Finanzkraftausgleich wird an Kirchgemeinden entrichtet, die:

1. weniger als 2000 Kirchenglieder aufweisen; sie erhalten je fehlendes Kirchenglied einen Normausgleich gemäss Abs. 2;

2. den Finanzkraftindex von 82 Punkten des gewogenen kantonalen Mittels nicht erreichen.

² Kirchgemeinden mit weniger als 400 Kirchengliedern erhalten je fehlendes Kirchenglied einen Normausgleich, höchstens jedoch für 100 Kirchenglieder. Kirchgemeinden mit weniger als 1000 Kirchengliedern erhalten einen solchen Normausgleich für höchstens 75 Kirchenglieder und Kirchgemeinden mit weniger als 2000 Kirchengliedern einen solchen Normausgleich für höchstens 50 Kirchenglieder.

³ Die Berechnung der Beiträge an die ausgleichsberechtigten Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Kirchenglieder, höchstens jedoch für 3000 Kirchenglieder.

⁴ Der Finanzkraftausgleich wird auf der Basis des gewichteten Steuerfusses der Kirchgemeinden entrichtet. Dieser Steuerfuss wird berechnet unter Berücksichtigung des Nettoertrages der einfachen Steuer der Kirchgemeinden.

⁵ Der Finanzkraftausgleich wird entrichtet, bis höchstens 82 Indexpunkte erreicht sind. Reichen die Mittel nicht aus, wird der Finanzkraftausgleich bis zu einem einheitlichen Indexpunkt entrichtet.

Art. 32 Berechnung

¹ Die Leistung der Finanzkraftausgleichs-Beiträge an die Kirchgemeinden richtet sich nach der Differenz zwischen dem Finanzkraftfaktor der berechtigten Kirchgemeinde bis zum Finanzkraftfaktor, der dem Indexpunkt gemäss Art. 31 entspricht.

² Beträgt der Steuerfuss einer Kirchgemeinde weniger als die durchschnittliche Steuerbelastung aller Kirchgemeinden des zweitletzten Rechnungsjahres, wird der Finanzkraftausgleich proportional gekürzt.

D. Normausgleich für die allgemeine Aufgabenerfüllung

Art. 33 Grundsatz

¹ Der Normausgleich für die allgemeine Aufgabenerfüllung wird an Kirchgemeinden entrichtet, deren Normaufwand den Normertrag übersteigt.

² Der Normaufwand beträgt 95 Prozent des Ist-Aufwandes. Reichen die Mittel für den Normausgleich nicht aus, wird der Normausgleich an

alle bezugsberechtigten Kirchgemeinden bis zu einem einheitlichen Prozentpunkt entrichtet.

Art. 34 Ist-Aufwand

¹ Der Ist-Aufwand für die allgemeine Aufgabenerfüllung wird aufgrund der ordentlichen Aufwändungen aller Kirchgemeinden berechnet. Davon werden die direkten Erträge und der gemäss Art. 37 berechnete Ist-Aufwand für Religionsunterricht abgezogen.

² Der Ist-Aufwand für die allgemeine Aufgabenerfüllung wird in der Regel jährlich ermittelt.

Art. 35 Normertrag

¹ Der Normertrag der einzelnen Kirchgemeinden umfasst die Normertragsgruppe Steuerertrag und Abgeltungen sowie den Anteil der Kirchgemeinde am Finanzkraftausgleich.

² Die Ermittlung des Normertrages für die allgemeine Aufgabenerfüllung erfolgt auf der Basis des Steuerertrages und der Abgeltungen aufgrund folgender Faktoren:

1. Steuerertrag und Abgeltungsertrag;
2. aufgrund des Steuerertrages gewichteter Steuerfuss der Kirchgemeinden;
3. Faktor 1,1. Mit dem Faktor 1,1 wird eine Abweichung vom kantonalen Mittel der Steuerbelastung aller Kirchgemeinden berücksichtigt.

³ Der Normertrag gemäss Abs. 2 wird proportional zum durchschnittlich kantonal benötigten Steuerfuss für die allgemeine Aufgabenerfüllung berücksichtigt.

E. Normausgleich für Religionsunterricht

Art. 36 Grundsatz

¹ Der Normausgleich für Religionsunterricht wird an Kirchgemeinden entrichtet, deren Normaufwand den Normertrag übersteigt.

² Der Normaufwand beträgt 95 Prozent des Ist-Aufwandes. Reichen die Mittel für den Normausgleich nicht aus, wird der Normausgleich an alle bezugsberechtigten Kirchgemeinden bis zu einem einheitlichen Prozentpunkt entrichtet.

Art. 37 Ist-Aufwand

¹ Der Ist-Aufwand für Religionsunterricht (Primarstufe und Orientierungsstufe) wird aufgrund des festgelegten Bruttoaufwandes aller Kirchgemeinden für den Religionsunterricht berechnet. Der Bruttoaufwand wird vom Kleinen Kirchenrat festgelegt.

² Der Ist-Aufwand für Religionsunterricht wird in der Regel jährlich ermittelt.

Art. 38 Normertrag

¹ Der Normertrag der einzelnen Kirchgemeinden umfasst die Normertragsgruppe Steuerertrag und Abgeltungen sowie den Anteil der Kirchgemeinde am Finanzkraftausgleich.

² Die Ermittlung des Normertrages für Religionsunterricht erfolgt auf der Basis des Steuerertrages und der Abgeltungen aufgrund folgender Faktoren:

1. Steuerertrag und Abgeltungsertrag;
2. aufgrund des Steuerertrages gewichteter Steuerfuss der Kirchgemeinden;
3. Faktor 1,1. Mit dem Faktor 1,1 wird eine Abweichung vom kantonalen Mittel der Steuerbelastung aller Kirchgemeinden berücksichtigt.

³ Der Normertrag gemäss Abs. 2 wird proportional zum durchschnittlich kantonal benötigten Steuerfuss für Religionsunterricht berücksichtigt.

F. Beiträge an die Kirchgemeinden unter Berücksichtigung der Herkunft des Steuerertrages der juristischen Personen**Art. 39 Grundsatz**

An die Kirchgemeinden werden unter Berücksichtigung der Herkunft des Steuerertrages der juristischen Personen Beiträge geleistet, sofern nach der Leistung der Beiträge gemäss Art. 24 Ziff. 1-3 noch Mittel zur Verfügung stehen.

Art. 40 Berechnung

Die Beiträge an die Kirchgemeinden gemäss Art. 39 werden zu 60 Prozent unter Berücksichtigung der Herkunft des Steuerertrages der juristi-

schen Personen und zu 40 Prozent unter Berücksichtigung der Anzahl der Kirchenglieder entrichtet.

G. VERFAHREN

Art. 41 Orientierung³

Der Kleine Kirchenrat teilt den Kirchengemeinden rechtzeitig zuhanden der Erstellung des Budgets mit, welche Finanzausgleichsbeiträge zu erwarten sind.

Art. 42 Festsetzung

Die Finanzausgleichsbeiträge werden durch den Kleinen Kirchenrat festgesetzt.

Art. 43 Kürzung, Verweigerung und Rückforderung

¹ Der Kleine Kirchenrat hat Finanzausgleichsbeiträge zu kürzen oder zu verweigern, wenn die Kirchengemeinden:

1. die Einsichtnahme in die Berechnungsunterlagen behindern oder verwehren;
2. gegen Vorschriften der Gesetzgebung über den Kirchengemeindehaushalt und das Rechnungswesen der Kirchengemeinden verstossen;
3. die durch die Finanzlage und die Steuerbelastung gebotene Beschränkung der Ausgaben nicht einhalten;
4. wiederholt mehr Steuern beziehen, als notwendig sind;
5. wiederholt weniger Steuern beziehen, als zur Deckung des Finanzbedarfes nach Abzug der direkten Finanzausgleichsbeiträge noch nötig wären.

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Kleine Kirchenrat bereits ausbezahlte Finanzausgleichsbeiträge zurückfordern.

H. Rechtsschutz

Art. 44 Rechtsmittel

Entscheide des Kleinen Kirchenrates über die Verteilung von Finanzausgleichsmitteln können durch den Kirchenrat einer betroffenen Kirchengemeinde binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Grossen Kirchenrat angefochten werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 45 Vollzug**

Der Grosse Kirchenrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Art. 46 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 23. September 1984 über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich⁷ sowie die Verordnung vom 10. Dezember 1984 zum Gesetz über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich⁸.

Art. 47 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Es tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

¹ A 2002, 1055

² NG 191.1

³ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Kirchenrates vom 19. November 2012, A 2012, 1827; A 2013, 367; in Kraft seit 1. Jan. 2013

⁴ www.srs-cspcp.ch

⁵ NG 171.2

⁶ NG 521

⁷ A 1984, 905

⁸ A 1984, 1404; 1992, 1986

INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Begriffe	1
II.	ORGANISATION	1
Art. 3	Grosser Kirchenrat	
	1. Budget	1
Art. 4	2. Jahresrechnung	2
Art. 5	Kleiner Kirchenrat	2
Art. 6	Kassierin oder Kassier	
	1. Wahl	2
Art. 7	2. Aufgaben	2
Art. 8	Finanz- und Geschäftsprüfungskommission	2
III.	GRUNDSÄTZE DES RECHNUNGSWESENS	2
Art. 9	Kasse der Landeskirche	2
Art. 10	Grundsätze der Rechnungsführung	3
Art. 11	Budget	3
Art. 12	Jahresrechnung	3
Art. 13	<i>aufgehoben</i>	3
IV.	BEZUG DER MITTEL	3
Art. 14	Grundsatz	3
Art. 15	Beiträge der Kirchgemeinden	3
V.	FINANZKOMPETENZEN	4
Art. 16	Grosser Kirchenrat	4
Art. 17	Kleiner Kirchenrat	4
VI.	MITTELVERWENDUNG	4
Art. 18	Grundsatz	4
Art. 19	Verwendung	
	1. innerhalb des Kantons	4
Art. 20	2. ausserhalb des Kantons	5
Art. 21	Bistumsbeitrag	5
Art. 22	Personalaufwand	5

VII.	FINANZAUSGLEICH AN DIE KIRCHGEMEINDEN	5
A.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 23	Ziele	5
Art. 24	Instrumente	6
Art. 25	Begriffe	
	1. Steuerertrag und Abgeltungen	6
Art. 26	2. Finanzkraftfaktor und –index	6
Art. 27	3. Normaufwand	7
Art. 28	Finanzierung	7
Art. 29	Berechnungsgrundlagen, Kontenplan	7
B.	Verhältnis der Ausgleichsmittel	7
Art. 30	Grundsatz	7
C.	Finanzkraftausgleichs-Beiträge	7
Art. 31	Grundsatz	7
Art. 32	Berechnung	8
D.	Normausgleich für die allgemeine Aufgabenerfüllung	8
Art. 33	Grundsatz	8
Art. 34	Ist-Aufwand	9
Art. 35	Normertrag	9
E.	Normausgleich für Religionsunterricht	9
Art. 36	Grundsatz	9
Art. 37	Ist-Aufwand	10
Art. 38	Normertrag	10
F.	Beiträge an die Kirchgemeinden unter Berücksichtigung der Herkunft des Steuerertrages der juristischen Personen	10
Art. 39	Grundsatz	10
Art. 40	Berechnung	10
G.	VERFAHREN	11
Art. 41	Orientierung	11
Art. 42	Festsetzung	11
Art. 43	Kürzung, Verweigerung und Rückforderung	11
H.	Rechtsschutz	11
Art. 44	Rechtsmittel	11

VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
Art. 45	Vollzug	12
Art. 46	Aufhebung bisherigen Rechts	12
Art. 47	Inkrafttreten	12